



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 20.10.2005

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Tagesordnung der 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg am 21. November 2005
3. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn
4. Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe
5. Neubesetzung des Schiedsamtsbezirks 5 – Hochstraße – Scherpenberg
6. Anmeldung der Schulneuligen für das Schuljahr 2006/2007
7. Bekanntmachung über das Abstimmungsverfahren zur Errichtung der städtischen Grundschule, Talstraße 45, 47445 Moers
hier: Zusammenlegung der beiden Grundschulen An der Talstraße und Rheim
8. Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 17.10.2005
9. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 B-2 der Stadt Moers, Rhein-kamper Ring Mitte vom 10.10.2005
10. Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 154 Teilbereich A der Stadt Moers, Asberg (Essenberger Straße / Kronprinzenstraße) vom 10.10.2005
11. Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim (Düsseldorfer Straße / Römerstraße)

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Vinn, Nr. **3124 108 972, 3124 123 898** und Nr. **3124 129 184** ausgestellten Sparkassenbücher ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt werden.

Moers, den 23.09.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Die 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am Montag, dem 21. November 2005, um 17.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 1. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 24. November 2004

2. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2004 und Entlastung der Sparkassenorgane
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein Gem. § 28 Abs. 2 SpkG NW
4. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
5. Verschiedenes

Anerkennung gem. § 75 KJHG nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 19.09.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Moers, den 27. September 2005

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-
Vluyn und Rheinberg
gez. Maaß
(Vorsitzender)

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein
GmbH
an ihre Nahwärmekunden
im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn**

- (1) Die dem Arbeitspreis und Warmwasserpreis zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich ab 1. Oktober 2005 wie folgt:

Erdgaspreis

4,223 ct / kWh
- (2) Ab 1. Oktober 2005 tritt die neue Preisliste in Kraft.
- (3) Die gültige neue Preisliste je Objekt wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, den 20. Oktober 2005

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung widerruflich öffentlich anerkannt:

Schwule, Lesben und Freunde aus Moers (SlaM and Friends Moers e.V.)

Rüttgersweg 25

47441 Moers

Anerkannt am 15.09.2005

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die

Bekanntmachung

In der Stadt Moers ist für den Schiedsgerichtsbezirk

Bezirk 5 - Hochstraß - Scherpenberg -

eine Schiedsperson neu zu bestellen.

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird, soll ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsgerichtsbezirk haben. Sie sollte zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum 07.11.2005 schriftlich unter Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers
- Rechtsamt –
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 07.10.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2006/2007:

Die Anmeldung der Schulneulinge wird im November durchgeführt.

- Kinder, die bis zum 30.06.2006 das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 01.08.2006 schulpflichtig.
- Kinder, die nach dem 30.06.2006 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Bei Beantragung einer vorzeitigen Einschulung sollten sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule zur gesonderten Terminvergabe in Verbindung setzen.

Anmeldetermine in der für den Schulbezirk zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule:

Montag, 14. November 2005 von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Dienstag, 15. November 2005 von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch, 16. November 2005 von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde ist vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2006/2007 schulpflichtig werden, erhalten rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben.

Moers, im Oktober 2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über das Abstimmungsverfahren zur Errichtung der städtischen Grundschule, Talstraße 45, 47445 Moers

hier: Zusammenlegung der beiden Grundschulen An der Talstraße und Rheim

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 03.05.2005 beschlossen, die Grundschulen An der Talstraße und Rheim ab dem Schuljahr 2006/2007 zusammenzulegen. In einer weiteren Sitzung des Rates der Stadt Moers am 28.09.2005 wurde als Standort das Gebäude der jetzigen Grundschule An der Talstraße, Talstraße 45, 47445 Moers, festgelegt.

Bei der Errichtung einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten der Kinder, für die der Besuch dieser Schule in Frage kommt, die Schulart (§ 26 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Ausführung des 1. Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande NRW (4. AVOzSchOG). Als Schulart kann eine Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule gewählt werden.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2006/2007 in die zusammengelegte Grundschule An der Talstraße eingeschult werden und die Erziehungsberechtigten der Kinder, die das laufende erste bis dritte Schuljahr der derzeitigen Gemeinschaftsgrundschulen An der Talstraße und Rheim besuchen, werden hiermit aufgefordert, von ihrem Abstimmungsrecht Gebrauch zu machen.

Sie können an dem Abstimmungsverfahren nur dann teilnehmen, wenn Sie in einem von der Stadt Moers aufgestellten Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Die Stadt Moers hat ein entsprechendes Abstimmungsverzeichnis erstellt und alle hierin aufgeführten Erziehungsberechtigten mit einem gesonderten Schreiben aufgefordert, an dem Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Sollten Erziehungsberechtigte, deren Kinder zum Schuljahr 2006/2007 eingeschult werden

oder das laufende erste bis dritte Schuljahr der derzeitigen Gemeinschaftsgrundschule An der Talstraße und Rheim besuchen, eine entsprechende Benachrichtigung durch die Stadt Moers noch nicht erhalten haben, werden Sie gebeten zu beantragen, in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen zu werden. Eine entsprechende Antragstellung ist zu den üblichen Öffnungszeiten im Alten Rathaus der Stadt Moers beim Schulverwaltungsamt möglich. Das Abstimmungsverzeichnis wird am Mittwoch, den 26.10.2005 von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, am Donnerstag, den 27.10.2005 von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und am Freitag, den 28.10.2005 von 08.00 Uhr – 14.00 Uhr im Alten Rathaus der Stadt Moers, Zimmer 126, öffentlich ausgelegt.

Die geheime Abstimmung der Erziehungsberechtigten findet

am Mittwoch, den 02.11.2005 in der Zeit von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr und
am Donnerstag, den 03.11.2005 in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr und
am Freitag, den 04.11.2005 in der Zeit von 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

im Gebäude der derzeitigen Gemeinschaftsgrundschule An der Talstraße, Talstraße 45, 47445 Moers. Für die Stimmabgabe ist der Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten und das entsprechende Einladungsschreiben der Stadt Moers mitzubringen. Für jedes Kind kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.

Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben.

Die Mitarbeiter/innen des Schulverwaltungsamtes stehen den betroffenen Erziehungsberechtigten für Informationen während der Öffnungszeiten jederzeit zur Verfügung (Altes Rathaus, Zimmer 126, Telefon: 02841/201-107, und Zimmer 135, Telefon: 02841/201-710).

Moers, im Oktober 2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 17.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 28. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Moers unterhält städtische Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbüroengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes oder des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3**Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose**

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 1. eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
 2. gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
3. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 4**Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge**

- (1) Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangwohnheim zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 1. eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
 2. gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangwohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangwohnheims oder in ein anderes Übergangwohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 2. die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 3. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 5**Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
 Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume/der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassene Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührenschildner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.

§ 8 Gesamtschildnerische Haftung

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschildnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschildnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2005 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)“ vom 16.12.2004 außer Kraft.

- Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

G e b ü h r e n t a r i f

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.11.2005 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

**Asberger Str. 116/118
Rheinhausener Str. 56/58
Römerstr. 675/681**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften und Familien:
11,75 €/m²
6,85 €/m² bei Nutzung durch Selbstzahler

Einzelpersonen:
108,00 €/Person
68,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung und Wohnungsstrom.

2. Übergangswohnheime für Aussiedler

Walpurgisstr. 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32

11,85 €/m² bei Nutzung durch Aussiedler und Selbstzahler
13,00 €/m² bei Nutzung durch sonstige Personen

einschließlich aller Nebenkosten und Kosten für Wohnungsstrom und Heizung.

3. Übergangswohnheime für Asylantragsteller

**Bismarckstr. 7/9
Essenberger Str. 104, 104a, 106, 106a**

180,00 €/Person
130,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

**Filder Str. 290
Franz-Haniel-Str. 7**

170,00 €/Person
120,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten und Kosten für Wohnungsstrom und Heizung.

4. Als Selbstzahler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt **ausschließlich** aus Mitteln bestreiten, die **keine** laufenden Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II bzw. SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 28.09.2005 beschlossene „**Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asyltragesteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkuftsgebührensatzung)**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.10.2005

Ballhaus
Bürgermeister

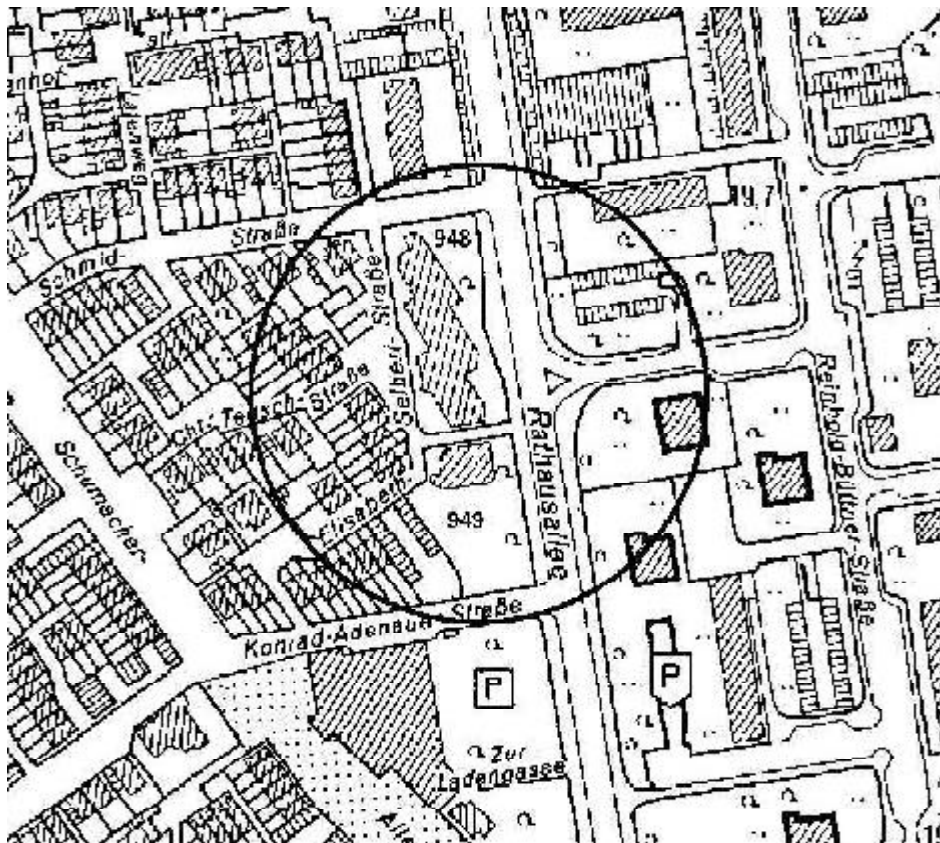
Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 132 B-2
der Stadt Moers, Rheinkamper Ring Mitte
vom 10.10.2005**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **28.09.2005** die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 B-2 gem. § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Bereich der 1. vereinfachten Änderung ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 B-2 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Aufhebung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **28.09.2005** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 10.10.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

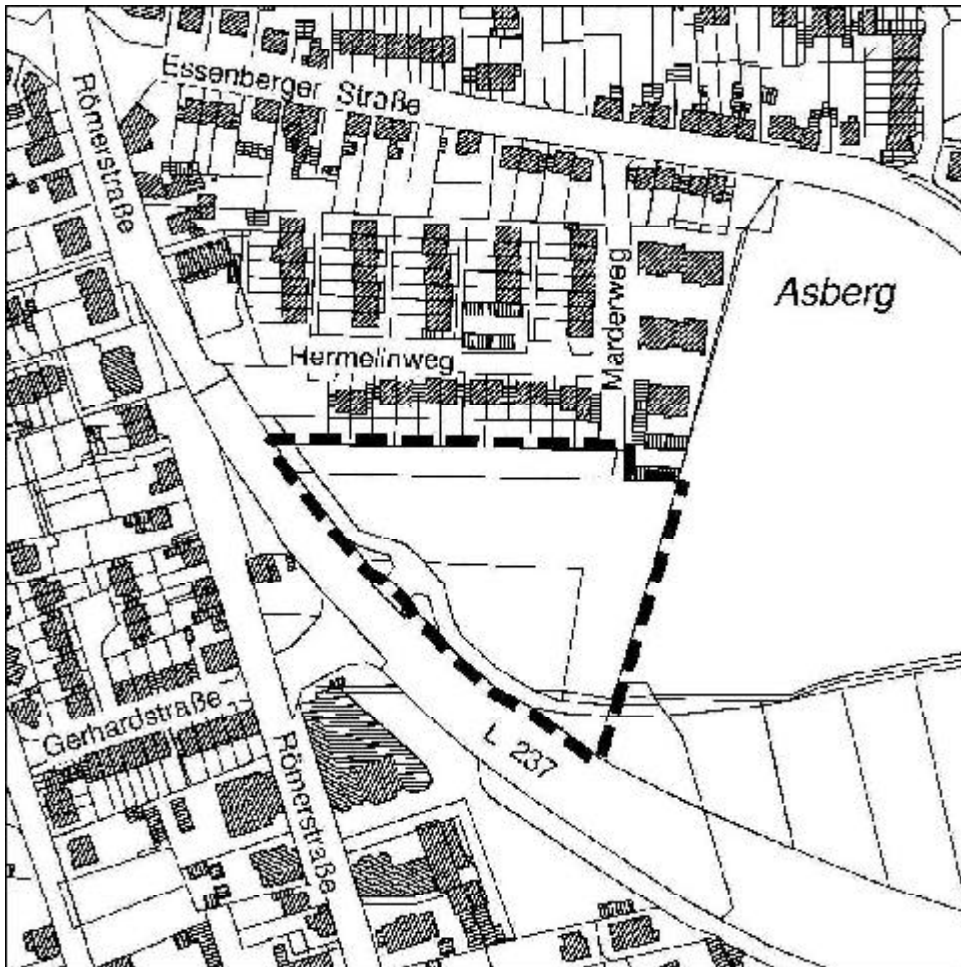
Inkrafttreten

der 1. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 154 Teilbereich A der Stadt Moers, Asberg (Essenberger Straße/ Kronprinzenstraße) vom 10.10.2005

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **28.09.2005** für den nachfolgend dargestellten räumlichen Geltungsbereich

1. die Aufstellung der 1. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 154, Teilbereich A der Stadt Moers gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB,
2. die 1. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 154 Teilbereich A gem. § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.



Die 1. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 154 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Aufhebung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **28.09.2005** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 10.10.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim (Düsseldorfer Straße / Römerstraße)

Bekanntmachung der Genehmigung

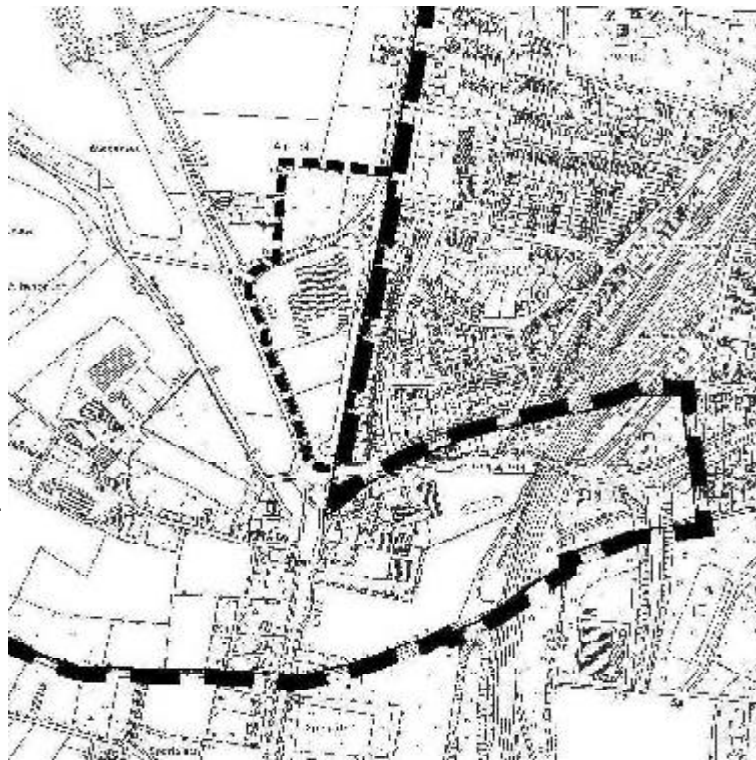
Der Wortlaut der Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 29.06.2005 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 27.09.2005
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe 70)05

Im Auftrag
gez. Rehn

Änderungsbereich: Düsseldorfer Straße / Römerstraße, Stadtgrenze Moers / Duisburg



Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 10.10.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter